

BVG-LÖSUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

VORSORGE MÖGLICHKEITEN

Die berufliche Vorsorge ist die zweite Säule des schweizerischen Vorsorgesystems (gemäss Bundesgesetz zur beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG). Die bestmögliche BVG-Lösung für den Einzelfall zu finden ist anspruchsvoll. Bei der Thurgauer Kantonalbank stehen Ihnen Fachspezialisten mit umfassender Kompetenz zur Seite und unterstützen Sie.

Gemeinsam mit Ihnen entwickeln wir die für Sie passende BVG-Lösung.

Nicht selbständig Erwerbende / Angestellte					Selbständig erwerbend		
Personengesellschaften		Körperschaften (juristische Personen)			Einzel- unternehmer	Inhaber von Personen- gesellschaften	
Kollektiv- gesellschaft	Kommandit- gesellschaft	Aktien- gesellschaft	GmbH	Kommandit- gesellschaft			
Einfache Gesellschaft		Genossenschaft	Verein				
Berufliche Vorsorge					Private Vorsorge		
Anschluss an Sammelstiftung		Eigene Pensionskasse			Vorsorge – 3a		
Eignet sich für: - Kleinere und mittlere Unternehmen sowie für Einzelfirmen mit Personal Lösungen: - BVG-Vollversicherung - Teilautonome Sammelstiftung TKB Dienstleistung - Die TKB unterstützt bei der Wahl der passenden Vorsorgelösung sowie im operativen Tagesgeschäft		Eignet sich für: - Mittlere und grössere Unternehmen sowie für deren Tochtergesellschaften Lösungen: - Personalfürsorgestiftung (betriebsunabhängig) TKB Dienstleistung - Beratungs- und Vermögensverwaltungsmandate - Erstellung von Anlagekonzepten und Reglementen - Anlage- und Strategieberatung			Eignet sich für: - Inhaber von Einzelfirmen Lösungen: - Konto bei einer Bank (evtl. mit Risikopolice kombiniert) - Versicherungspolice TKB Dienstleistung - Die TKB bietet ausgewählte Produkte zur gebundenen Vorsorge 3a an		

Wer untersteht der beruflichen Vorsorge?

Alle in der Schweiz tätigen Arbeitnehmer ab 18 Jahren, deren Jahreseinkommen 22 680 Franken übersteigt, sind obligatorisch der beruflichen Vorsorge unterstellt. (Stand 2025)

Vom BVG-Obligatorium ausgenommen sind selbständig Erwerbende. Sie können sich jedoch freiwillig der Vorsorgeeinrichtung ihres Unternehmens anschliessen. Als Alternative besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen der privaten Vorsorge (Säule 3a) zu versichern.

Die Rechtsform der Firma entscheidet über die Versicherungspflicht für den Inhaber bzw. Teilhaber:

1. Gesellschafter von Personengesellschaften

Die Gesellschafter einer Personengesellschaft gelten vorsorgerechtlich als selbständig Erwerbende und sind somit nicht der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt.

2. Körperschaften (juristische Personen)

Alle in der Firma tätigen Personen sind der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt (auch Teilhaber und Mehrheitsaktionäre).